

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Hugh Bronson (AfD)**

vom 30. Oktober 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 4. November 2024)

zum Thema:

Vermögensprüfung beim Bürgergeldbezug ukrainischer Kriegsflüchtlinge

und **Antwort** vom 15. November 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Nov. 2024)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Dr. Hugh Bronson (AfD)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20766
vom 30. Oktober 2024
über Vermögensprüfung beim Bürgergeldbezug ukrainischer Kriegsflüchtlinge

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Im Sinne einer sachgerechten Antwort hat er daher die zuständige Regionaldirektion Berlin-Brandenburg (RD BB) der Bundesagentur für Arbeit (BA) um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

1. Wie viele ukrainische Kriegsflüchtlinge halten sich augenblicklich im Land Berlin auf? Wie viele davon beziehen Bürgergeld? Wie viele davon sind erwerbsfähig, wie viele davon üben eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aus?

Zu 1.: Laut dem vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zur Verfügung gestellten Sonderreport Ukraine (Auswertung für das Landesamt für Einwanderung Berlin/LEA) hielten sich zum Stand 03.11.2024 insgesamt 59.623 Geflüchtete aus der Ukraine in Berlin auf, die seit dem 24.02.2022 nach Deutschland eingereist sind. Davon haben 56.209 Personen die ukrainische Staatsangehörigkeit.

Zum aktuell vorliegenden Datenstand vom Berichtsmonat Juli 2024 der Statistik der Bundesagentur für Arbeit bezogen 29.028 Personen mit Staatsangehörigkeit Ukraine Bürgergeld,

davon 21.951 erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) und 7.077 nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte.

Endgültige Daten der Bundesagentur für Arbeit zur sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung liegen derzeit nur bis einschließlich Monats April 2024 vor. Zu diesem Zeitpunkt gingen 1.254 von 22.015 ELB einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nach. Insgesamt waren im April 2024 in Berlin 14.706 ukrainische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger sozialversicherungspflichtig beschäftigt, im August 2024 waren es nach vorläufiger Hochrechnung der Bundesagentur für Arbeit 16.300 ukrainische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger.

2. Wie hoch ist seit Juni 2022 die Anzahl der Vermögensprüfungen nach SGB XII bei ukrainischen Antragstellern auf Bürgergeld gewesen?

3. Bei wie vielen dieser Prüfungen wurde Vermögen und verwertbares Vermögen¹ festgestellt? Hat es in Folge der Vermögensprüfungen Leistungsminderungen oder -einstellungen gegeben? Gab es Rückzahlungen seitens ukrainischer Bürgergeldbezieher? Gab es freiwillige Rückzahlungen seitens ukrainischer Bürgergeldbezieher?

4. Wie oft ist im Zusammenhang der nicht möglichen Verwertung von Vermögen von der darlehensweisen Leistungsgewährung nach § 91 SGB XII gegenüber ukrainischen Kriegsflüchtlingen Gebrauch gemacht worden?

Zu 2. bis 4.: Bei der Beantwortung geht der Senat davon aus, dass es dem fragestellenden Abgeordneten ausschließlich um die Vermögensprüfung bei der Antragstellung auf Bürgergeld geht. Die Vermögensprüfung im Zusammenhang mit der Beantragung von Bürgergeld ist im SGB II geregelt.

Daten zu Vermögensprüfungen nach gesonderten Merkmalen wie z. B. der Staatsangehörigkeit werden in den Leistungsstellen nicht erhoben, es können daher keine Daten zur Anzahl und zum Ergebnis von Vermögensprüfungen bei ukrainischen Antragstellerinnen und Antragstellern auf Bürgergeld vorgelegt werden.

5. Wie wird beim längerfristigen Bezug von Bürgergeld der Besitz eines eigenen Kraftfahrzeuges oder Motorrades bewertet? Welche Rolle spielen dabei die Größe, die Hubraumzahl, das Alter und der Wert des Fahrzeuges?

Zu 5.: Die Bewertung eines sich im Eigentum des Antragstellenden befindlichen Kraftfahrzeugs bemisst sich nach Maßstäben gem. § 12 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), ist Teil der Vermögensprüfung und findet bei Antragstellung statt, vgl. auch https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba023900.pdf.

Ein angemessenes Kraftfahrzeug für jede erwerbsfähige Person in der Bedarfsgemeinschaft ist nicht als Vermögen zu berücksichtigen. Als angemessen wird ein Kraftfahrzeug erachtet, wenn ein Verkaufserlös abzüglich ggf. noch bestehender Kreditverbindlichkeiten von maximal 15.000 Euro erreicht wird.

¹ Leistungen für Flüchtlinge – Bürgergeld trotz Vermögen in Ukraine: Was Behörden prüfen können und was nicht, mdr, 22.10.2024, <https://www.mdr.de/nachrichten/sachsen-anhalt/landespolitik/ukrainer-buergergeld-vermoegensueberpruefung-landtag-104.html>: „Sachsen-Anhalts Sozialministerium verweist in diesem Zusammenhang auf eine Weisung der Bundesagentur für Arbeit. Demnach sei Vermögen und Einkommen von Ukrainern grundsätzlich zu verwerten, sofern diese von Deutschland aus überhaupt darauf zugreifen könnten“.

Mithin ist der Wert eines Kraftfahrzeuges oder Motorrades entscheidend. Die Prüfung des Wertes erfolgt an Hand einschlägiger Wertermittlungsprogramme im Internet.

Ist ein Kraftfahrzeug nicht angemessen, wird der die Angemessenheit übersteigende Wert auf den Vermögensfreibetrag (§ 12 Absatz 2 i. V. m. Absatz 3 und 4 SGB II) angerechnet. Der Vermögensfreibetrag beläuft sich im ersten Jahr des Leistungsbezugs (Karenzzeit) auf 40.000 Euro für die leistungsberechtigte Person und 15.000 Euro für jede weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft. Nach Ablauf eines Jahres beträgt der Freibetrag 15.000 Euro für jede Person in der Bedarfsgemeinschaft.

Berlin, den 15. November 2024

In Vertretung

Micha K I a p p

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung